

Was wir dazu sagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **131 (1965)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Hochgebirgsabzeichen

Von Hptm. B. Moser

Die Auszeichnung kann gemäß Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 10. Juli 1963 (MA 63/84) und Abänderung vom 14. August 1964 (MA 64/209) auf Grund einer Prüfung in folgenden Schulen und Kursen der Armee abgegeben werden: In den Sommer- und Winter-Zentralkursen; in den Gebirgswiederholungskursen; in den freiwilligen Gebirgskursen; in den Wiederholungskursen der Grenadierkompagnien der Gebirgsinfanterieregimenter; in den Rekrutenschulen der Gebirgsinfanterie und der Grenadiere; in den Ergänzungskursen der Lawinenkompagnie (nur für die Winterqualifikation). Zuständig für die Durchführung der Prüfung sind die Kommandanten der Rekrutenschulen, der Kommandant der Zentralkurse, die Alpinoffiziere der Heereseinheiten und der Kommandant der Lawinenkompagnie.

Im Gegensatz zum Schützenabzeichen, für dessen Erwerb ein meßbares Resultat in Form einer Mindestzahl an Treffern und Punkten notwendig ist, wird für die Qualifikation bei der Abgabe des Hochgebirgsabzeichens stets ein vorwiegend subjektiver Maßstab angelegt werden. Von früher her ist bekannt, daß die Auszeichnung gleichsam als Bestätigung der Teilnahme an einem Sommer- und Winter-Gebirgswiederholungskurs verliehen wurde. Heute versucht die erwähnte Verfügung Richtlinien aufzustellen: Der Wehrmann hat eine einwandfreie Gesinnung und soldatische Haltung aufzuweisen (Artikel 4); die alpine Qualifikation als Seilschaftsführer, Hochgebirgspatrouillenführer und Führer von Hochgebirgsdetachementen dürfen nur Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere erteilt werden, die über eine beachtliche alpine Erfahrung verfügen und sich anlässlich der Prüfung über die sichere Beherrschung der Gebirgs- und Skitechnik ausweisen (Artikel 20). Beide Momente – soldatisches Wesen einerseits, Bergerfahrung und alpine Qualifikation andererseits – sind von der persönlichen Auffassung und Strenge des zur Verleihung zuständigen Kommandanten abhängig. Diesem Umstand ist im praktischen Dienst Rechnung zu tragen. Wer in den Bergen einen militärischen Auftrag zu erfüllen hat, wird nicht in erster Linie auf den Besitz des Hochgebirgsabzeichens abstellen. Der Kompagniekommandant, der seine Leute kennt, wird diejenigen unter ihnen mit der Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe betrauen, denen er eine zweckmäßige Lösung zutraut. Schwieriger wird es, wenn in den Stäben Offiziere die Auszeichnung tragen und der höhere Kommandant nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob er den Betreffenden zur Führung eines

Hochgebirgsdetachementes einsetzen darf. Im Zweifel mag die Faustregel gelten, daß der über vierzigjährige Wehrmann wohl gebirgs erfahren sein kann, in der Regel aber schon rein körperlich weniger gebirgstüchtig sein wird als sein jüngerer Kamerad, deshalb zur Planung von Gebirgsunternehmen eingesetzt werden darf, nicht aber mit deren direkter Leitung und Ausführung betraut werden sollte. Ob unter diesen Umständen ein Entzug der Auszeichnung am Platz ist – Artikel 24 sieht dies vor, wenn die soldatische Qualifikation nicht mehr erfüllt ist oder die alpine technische entfällt –, mag dahingestellt bleiben. Praktisch wird ein Entzug nur in Frage kommen, wenn der Wehrmann mit Note 3 und einem Spezialrapport qualifiziert werden muß, nicht aber, wenn er seine Gebirgstüchtigkeit einbüßt.

Gerade weil Prüfungsergebnisse – wie überall, so auch bei der Prüfung für das Winter- oder Sommer-Fähigkeitszeugnis im Gebirge – oft von Zufälligkeiten abhängen, sollte das Hochgebirgsabzeichen nur an den gesinnungsmäßig untadeligen und kameradschaftlichen Soldaten abgegeben werden, der sich zudem über eine gewisse zivile Bergsteigererfahrung ausweist. Wenn Artikel 20 von einer «beachtlichen alpinen Erfahrung» spricht, ist dies kaum wörtlich zu nehmen, sonst dürfte man nicht schon Rekruten zur Prüfung zulassen. Ob einer der Dekoration mit Pickel, Ski und Seil würdig ist, sollte sich in erster Linie nach seiner außerdienstlichen bergsteigerischen Betätigung entscheiden. Wer körperlich gesund ist und aus Drang und Freude zu jeder Jahreszeit in die Berge zieht, soll sich um die Auszeichnung bewerben dürfen. Wie schon der Name sagt, stellt das Hochgebirgsabzeichen seinem Träger das Zeugnis der Eignung als Seilschafts-, Patrouillen- oder Detachementsführer im Hochgebirge aus. Dem Wanderer, Naturfreund, Voralpenkletterer oder Skirennfahrer soll es nicht verliehen werden. Mit andern Worten: Was unter der Meereshöhe 2500 liegt, gehört nicht zum Hochgebirge. Andererseits ist auch der egozentrische Sonderling oder der ehrgeizig-egoistische Extremist, der sich in den Drei- und Viertausenderregionen bewegt, nicht zum Führer im Hochgebirge befähigt. Nicht übersehen werden darf allerdings, daß Bergsteiger oft eigenwillige Persönlichkeiten sind und oft, wie man sagt, «einen Ecken ab» haben. Paart sich diese Eigenschaft mit einem sonnigen Gemüt oder einem weichen Kern in rauher Schale und kommen Kameradschaftlichkeit, Verantwortungsgefühl und Entschlußkraft hinzu, körperliche Kraft, technisches Können und ein praktischer, naturverbundener Sinn, dann sind die Voraussetzungen zur Auszeichnung mit dem Hochgebirgsabzeichen erfüllt.

MITTEILUNGEN

*Sitzung des Zentralvorstandes der SOG
vom 19. Dezember 1964*

Der Zentralvorstand prüft in ausgiebiger Aussprache die durch die «Mirage»-Angelegenheit geschaffene Lage und deren Auswirkungen auf den weitem Ausbau unserer Armee, der Flugwaffe und der Fliegerabwehr.

Der Zentralvorstand beschließt, seine Kommission für Schieß- und Übungsplätze im Amt zu belassen; sie soll sich weiterhin dafür einsetzen, daß die vorhandenen Schießplätze noch ra-

tioneller ausgenutzt werden, daß Kaufmöglichkeiten für Übungsgelände wahrgenommen werden, daß angestrebt wird, daß der Bund über zehn Schießplätze verfügt, auf welchen verstärkte Bataillone kombinierte Schießen durchführen können. Sie wird darauf dringen, daß die Vorlagen des Bundesrates an die Räte strikte an die Termine halten. Die Erhaltung des Waffenplatzes Sitten für die Artillerie wird unterstützt.

Die Lage des Zivilschutzes erheischt aufmerksame Beobachtung. Da personelle Änderungen

in Aussicht stehen, wird eine Beschlußfassung vorläufig verschoben.

Abschließend spricht der Zentralvorstand dem scheidenden Generalstabschef, Herrn Oberstkorpskommandant Annasohn, den Dank der SOG für dessen erfolgreiches Wirken im Interesse unserer Landesverteidigung aus und überreicht ihm die Wappenscheibe der SOG, verbunden mit den besten Wünschen für die neue Aufgabe, die ihm vom Bundesrat anvertraut wurde.

WM